Synopse Satzungsänderung 2026 – Nachlauf neue Satzung

Stand: 10.11.2026

Nr.	Betroffener §, Absatz, Satz	Text-Alt	Text-Neu	Begründung / Erklärung der Änderung
1	**Vorbemerkung (vor der Überschrift, Hinweis zur besseren Lesbarkeit)**	./.	**Hauptamtlich im Sinne dieser Satzung ist, wer mit dem Verein in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis steht. Geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV („Minijobs“) sowie Tätigkeiten, die nach § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG vergütet werden ("Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale"), begründen keine Hauptamtlichkeit.**	Die Satzung knüpft an mehreren Stellen Rechte und Pflichten an die „Hauptamtlichkeit“ (z. B. assoziiertes Mitglied der hauptamtlichen Mitarbeiter im Hauptausschuss, § 15 Abs. 1). Ohne Definition ist unklar, wer dazu zählt – etwa Übungsleiter mit Übungsleiterpauschale, Minijobber oder Honorarkräfte. Eine einheitliche Begriffsbestimmung schafft Rechtssicherheit bei der Besetzung von Gremien und vermeidet Streit über die Zugehörigkeit. Hauptamtlich soll nur sein, wer beim Verein beruflich tätig ist und damit seine Existenz sichert. Das ist bei einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis der Fall – ein klares, objektiv prüfbares Kriterium. Minijobs dienen dagegen typischerweise dem Hinzuverdienst und nicht der Existenzsicherung; dasselbe gilt für Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, die dem Ehrenamt zuzuordnen sind. Weil Minijobs seit 2013 grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sind, werden sie ausdrücklich aus Hauptamtlichkeit ausgenommen, damit keine Auslegungszweifel entstehen. Beschäftigungen im Übergangsbereich („Midijobs“) sind dagegen voll sozialversicherungspflichtig und zählen bewusst zur Hauptamtlichkeit.
2	**§ 13 Aufsichtsrat, Abs. (1)**	Der Aufsichtsrat besteht aus fünf, maximal sieben, natürlichen Personen und wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.	Der Aufsichtsrat besteht aus fünf, maximal sieben, natürlichen Personen und wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. **Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.**	Die Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl verhindert, dass der Verein ohne handlungsfähiges Aufsichtsorgan dasteht, wenn eine Delegiertenversammlung sich verschiebt oder eine Nachwahl nicht sofort gelingt (siehe Covid-19). Die ausdrückliche Zulassung der Wiederwahl stellt klar, dass bewährte Mitglieder erneut kandidieren dürfen – das sichert Kontinuität und Erfahrung im Gremium und beseitigt Auslegungszweifel.
3	**§ 13 Aufsichtsrat, Abs. (2)**	Aus seinem Kreis wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.	Aus seinem Kreis wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Der Aufsichtsrat trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidend.**	Bisher regelt die Satzung nicht, mit welcher Mehrheit der Aufsichtsrat beschließt. Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für Beschlüsse. Da der Aufsichtsrat mit einer geraden Zahl von Mitgliedern besetzt sein kann (sechs) oder bei Abwesenheiten eine gerade Zahl anwesend ist, sind Patt-Situationen möglich; der Stichentscheid des Vorsitzenden stellt sicher, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall handlungs- und entscheidungsfähig bleibt.
4	**§ 15 Hauptausschuss, Abs. (1)**	Dem Hauptausschuss gehören an: […] die Sprecher der Gruppen sowie die Gruppenleiter aus dem Kreis der hauptamtlichen **Sportlehrer** ein assoziiertes Mitglied. Auf welche Weise diese Person bestimmt wird, obliegt den hauptamtlichen **Sportlehrern** in eigener Verantwortung.	Dem Hauptausschuss gehören an: […] die Sprecher der Gruppen sowie die Gruppenleiter **oder ihre Vertreter** aus dem Kreis der hauptamtlichen ~~Sportlehrer~~ **Mitarbeiter** ein assoziiertes Mitglied. Auf welche Weise diese Person bestimmt wird, obliegt den hauptamtlichen ~~Sportlehrern~~ **Mitarbeitern** in eigener Verantwortung.	Vertreter der Gruppenleiter: Ist ein Gruppenleiter verhindert, soll die Gruppe trotzdem im Hauptausschuss vertreten sein. Das stärkt die Mitwirkung der Gruppen und die Beschlussfähigkeit des Gremiums. „Mitarbeiter“ statt „Sportlehrer“: Hauptamtlich beim EMTV sind nicht nur Sportlehrer beschäftigt, sondern z. B. auch Mitarbeitende in Geschäftsstelle, Verwaltung oder Liegenschaftsbereich. Alle hauptamtlich Beschäftigten sollen über das assoziierte Mitglied eine Stimme im Hauptausschuss haben; die Formulierung passt zugleich zur neuen Definition der Hauptamtlichkeit (Nr. 1).
5	**§ 15 Hauptausschuss, Abs. (3)**	Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens eine Abteilung unter Angabe der Besprechungspunkte dies beim Vorstand beantragt.	Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens eine Abteilung **oder Gruppe** unter Angabe der Besprechungspunkte dies beim Vorstand beantragt.	Gruppen sind – ebenso wie Abteilungen – Mitglieder des Hauptausschusses (§ 15 Abs. 1). Es ist folgerichtig, ihnen auch dasselbe Recht zu geben, eine Sitzung unter Angabe der Besprechungspunkte zu verlangen. Damit werden Abteilungen und Gruppen gleichbehandelt, und Anliegen der Gruppen können zeitnah im Hauptausschuss beraten werden.

Nr.	Betroffener §, Absatz, Satz	Text-Alt	Text-Neu	Begründung / Erklärung der Änderung
6	**§ 15 Hauptausschuss, Abs. (5)**	Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Abteilungs- und **Gruppenleiter** haben ein gewichtetes Stimmrecht, das sich an der Anzahl der Delegierten der jeweiligen Abteilung orientiert. (§12 (1)). Alle anderen Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.	Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Abteilungs**leiter** und ~~Gruppenleiter~~ **Gruppensprecher oder deren Stellvertreter** haben ein gewichtetes Stimmrecht, das sich an der Anzahl der Delegierten der jeweiligen Abteilung **oder Gruppe** orientiert. (§12 (1)). Alle anderen Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.	Das gewichtete Stimmrecht orientiert sich an der Zahl der Delegierten, also an der Zahl der vertretenen Mitglieder. Es soll daher bei der Person liegen, die von den Mitgliedern der Gruppe gewählt ist und sie vertritt – dem Gruppensprecher – und nicht beim Gruppenleiter, der vom Vorstand eingesetzt wird (§ 16 Abs. 3). Das stärkt die demokratische Legitimation der Stimmgewichtung. Die Stellvertreterregelung sichert, dass das Stimmgewicht der Gruppe bei Verhinderung nicht verloren geht. „Abteilungsleiter“ wird zur besseren Lesbarkeit ausgeschrieben. Folgerichtig richtet sich die Stimmgewichtung nach den Delegierten der jeweiligen Abteilung oder Gruppe, da auch Gruppen eigene Delegierte nach § 12 Abs. 1 stellen.
7	**§ 16 Abteilungen und Gruppen, Abs. (2) Nr. 2.2**	Abteilungsversammlungen müssen jedes Jahr bis spätestens **sechs** Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden.	Abteilungsversammlungen müssen jedes Jahr bis spätestens ~~sechs~~ **vier** Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden.	Die Verkürzung auf vier Wochen verschafft den Abteilungen mehr zeitlichen Spielraum für ihre Versammlungen. Die Erfahrung im ersten Jahr zeigt, dass die Sechs-Wochen-Frist in der Praxis schwer einzuhalten ist. Vier Wochen reichen weiterhin aus, um gewählte Delegierte und Anträge rechtzeitig für die Delegiertenversammlung zu melden. Die Frist ist mit den Fristen der Delegiertenversammlung vereinbar (Einladung vier Wochen, Anträge zwei Wochen vor der Versammlung, § 12 Abs. 4). Für Gruppenversammlungen gilt künftig dieselbe Frist (Nr. 9).
8	**§ 16 Abteilungen und Gruppen, Abs. (3) Nr. 3.1**	Der Sportbetrieb einer Gruppe wird vom Gruppenleiter organisiert. Gruppenleiter werden vom Vorstand eingesetzt und abberufen.	Der Sportbetrieb einer Gruppe wird vom Gruppenleiter **oder dessen Stellvertreter** organisiert. Gruppenleiter **oder deren Stellvertreter** werden vom Vorstand eingesetzt und abberufen.	Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Gruppenleiters muss der Sportbetrieb weiterlaufen. Die Satzung soll deshalb ausdrücklich eine Stellvertretung vorsehen. Indem auch Stellvertreter vom Vorstand eingesetzt und abberufen werden, sind Zuständigkeit, Verantwortung und Versicherungsschutz klar geregelt. Die Änderung ist zugleich Voraussetzung für die Stellvertreterregelungen in § 15 Abs. 1 und 5.
9	**§ 16 Abteilungen und Gruppen, Abs. (3) Nr. 3.2**	Gruppenversammlungen müssen jedes Jahr bis spätestens **sechs** Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Gruppenversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.	Gruppenversammlungen müssen jedes Jahr bis spätestens ~~sechs~~ **vier** Wochen vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Gruppenversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.	Angleichung an die neue Frist für Abteilungsversammlungen (Nr. 7). Abteilungs- und Gruppenversammlungen erfüllen dieselbe Aufgabe – insbesondere die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 12 Abs. 1 – und sollen deshalb derselben Frist unterliegen. Unterschiedliche Fristen wären sachlich nicht begründet und würden die Terminplanung unnötig erschweren.
10	**Redaktionelle Korrektur von Verweisen (2 Fundstellen: § 15 Abs. 2; § 16 Abs. 3 Nr. 3.3.3)**	**Verweis 1** 1. Fundstelle: § 15 Abs. 2 2. Alter Text: „Der Hauptausschuss beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Grundbeiträge (§ 5 Abs. 2) sowie über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan (§ 14 **Abs. 4**).“ **Verweis 2** 1. Fundstelle: § 16 Abs. 3 Nr. 3.3.3 2. Alter Text: „Zusatzbeiträge und Arbeitsleistungen werden vom Vorstand festgesetzt (§ 5 **Abs. 4** und **Abs. 9**).“	**Verweis 1** 1. Fundstelle: § 15 Abs. 2 2. Neuer Text: „Der Hauptausschuss beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Grundbeiträge (§ 5 Abs. 2 **und Abs. 9**) sowie über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan (§ 14 ~~Abs. 4~~ **Abs. 5**).“ **Verweis 2** 1. Fundstelle: § 16 Abs. 3 Nr. 3.3.3 2. Neuer Text: „Zusatzbeiträge und Arbeitsleistungen werden vom Vorstand festgesetzt (§ 5 ~~Abs. 4 und Abs. 9~~ **Abs. 3 und Abs. 4**).“	Die bisherigen Verweise waren fehlerhaft und wurden korrigiert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die eigentlich keines Beschlusses bedarf; sie wird hier aus Gründen der Transparenz dargestellt.

Legende Text-Neu: **grün, fett, unterstrichen = neu eingefügt** · ~~rot durchgestrichen = entfällt~~ | Text-Alt: **rot, fett = wird geändert bzw. ersetzt**